

# Parkplatz-Reglement der Berner Fachhochschule

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV)<sup>1</sup> und auf Art. 3 Abs. 2 Buchstabe g des Statuts der Berner Fachhochschule<sup>2</sup>,

#### beschliesst:

#### Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und die Benutzung von oberirdischen Abstellplätzen, Einstellhallen und Garagen für Motorfahrzeuge (Parkplätze), soweit sie den kantonalen Departementen und dem Rektorat der Berner Fachhochschule (Departemente) zur Verfügung stehen und von diesen verwaltet werden.

### Einteilung der Parkplätze

## Art. 2 Die Departemente

- a scheiden die Parkplätze gemäss Artikel 4 BPV aus
- b bestimmen die Parkplätze für die Besucherinnen und Besucher und
- stellen die übrigen Parkplätze ihren Angehörigen zur Benützung zur Verfügung.

## Zuweisung der Parkplätze

Art. 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benützung eines bestimmten Parkplatzes. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.

#### Gebührenpflicht

Art. 4 Für die Benützung der Parkplätze von Montag bis Freitag zwischen 7 und 19 Uhr und am Samstag von 7 - 17 Uhr wird von den Angehörigen und den Besucherinnen und Besuchern der Departemente eine Gebühr erhoben. Ausgenommen sind die Parkplätze gemäss Artikel 4 BPV.

## Gebührenerhebung

Art. 5 <sup>1</sup> Die Gebühr kann durch die Bedienung einer Parkuhr oder durch den Kauf einer Tages-, Monats- oder Semesterparkkarte beglichen werden.

<sup>2</sup> Parkkarten müssen am Hauptarbeitsplatz bzw. am Hauptstudienort bezogen werden. Sie berechtigen zur Benützung aller Parkplätze der Berner Fachhochschule. Die Departemente können einschränkende Bestimmungen erlassen.

<sup>3</sup> Die Departemente erteilen in begründeten Fällen Dauerbewilligungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für den Dienst regelmässig und mehrheitlich das Privatfahrzeug benutzen müssen.

<sup>4</sup> Vollbelegung der Parkplätze berechtigt nicht zu einer Gebührenerstattung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 761.612.1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 436.811.1.



#### Gebührentarif

## Art. 6 Die Gebühren betragen:

Dieses Dokument befindet sich im Moment in Überarbeitung.

Die aktuellen Gebühren können am jeweiligen Standort beim Empfang angefragt werden.

Auflagen

Art. 7 Die Departemente können Dauerbewilligungen und Parkkarten mit Auflagen versehen. Sie können diese entziehen oder für die Zukunft verweigern, wenn dagegen verstossen wird.

Vollzug

- Art. 8 Die Departemente vollziehen dieses Reglement. Sie
- *a* erfüllen die ihnen in diesem Reglement explizit zugewiesenen Aufgaben.
- b erstellen und verkaufen Parkkarten,
- c kontrollieren die Benützung der Parkplätze,
- d besorgen die interne Verrechnung gemäss Artikel 5 BPV und
- e erlassen die für den Vollzug notwendigen Ausführungsvorschriften sowie einen Situationsplan, in dem die Einteilung der Parkplätze grafisch dargestellt wird.

Aufhebung von Erlassen

**Art. 9** Sämtliche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erlassenen Reglemente, Weisungen und Konzepte betreffend die Parkplatzbewirtschaftung der Departemente werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bern, 24. Juni 2009

Bern, 24. Juni 2009

Berner Fachhochschule

Amt für Grundstücke und Gebäude

Schulrat

Amtsvorsteher

sig.

sig.

Dr. Georges Bindschedler, Präsident

Giorgio Macchi